jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/9/21 1Ob577/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.09.1993

Norm

IPRG §1
IPRG §18
IPRG §19

Rechtssatz

Bei dem vom IPRG nicht ausdrücklich erfaßten Verlöbnis ist nach dem Grundsatz der stärksten Beziehung anzuknüpfen. Für die Rechtsfolgen einer zu beurteilenden Verlöbnisauflösung ist analog §§ 18 bis 20 IPRG vorzugehen, die im allgemeinen auch für die Verlöbniswirkungen unter dem Gesichtspunkt der "stärksten Beziehung" passen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 577/93
  Entscheidungstext OGH 21.09.1993 1 Ob 577/93
  Veröff: SZ 66/112

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0076655

Dokumentnummer

JJR_19930921_OGH0002_0010OB00577_9300000_013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at